

Infos für
Führungskräfte

Das Plus an
Sicherheit!

Coronavirus

So bleiben wir gesund im Betrieb

Stand: 21. April 2020

Sicherheitsinformation für Führungskräfte

Inhalt

Vorwort	5
Allgemeine Informationen zum Coronavirus	6
Symptomatik und Ansteckung	6
Allgemeine Rahmenbedingungen	8
Tipps für eine gut geplante Kommunikation in der Krise	8
Umgang mit besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	9
Anfahrt zur Arbeitsstätte	10
Tragen von Schutzmasken im Betrieb	10
Allgemeine Hygiene	11
Persönliche Hygiene	11
Reinigung	12
Spezifische Maßnahmen für Branchen	13
Handel	13
Baugewerbe	14
Produktion	15
Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion auf dem Arbeitsplatz	16
Psychologische Aspekte	17
Lösungsansätze und Tipps	17
Unsicherheit und Ängsten entgegenwirken	17
Anhang	20
Materialien zum Download	22

Redaktionsschluss: 21. April 2020

Vorwort

Dieses Merkblatt unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dabei, Schutzmaßnahmen betreffend das Coronavirus umzusetzen.

Die Inhalte dieses Merkblattes beruhen auf Informationen und gesetzlichen Regelungen, die bis zum Redaktionsschluss am 21. April 2020 bekannt waren. Beachten Sie daher auch stets die aktuellen Entwicklungen und eventuelle neue Maßnahmen der Behörden!

Für Gesundheitsbetriebe gelten gesonderte Regelungen und Maßnahmen. Auch in Gemeinden oder Bundesländern könnten besondere Regelungen gelten, die abweichen (z. B. Vorschriften bzgl. Quarantäne).

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

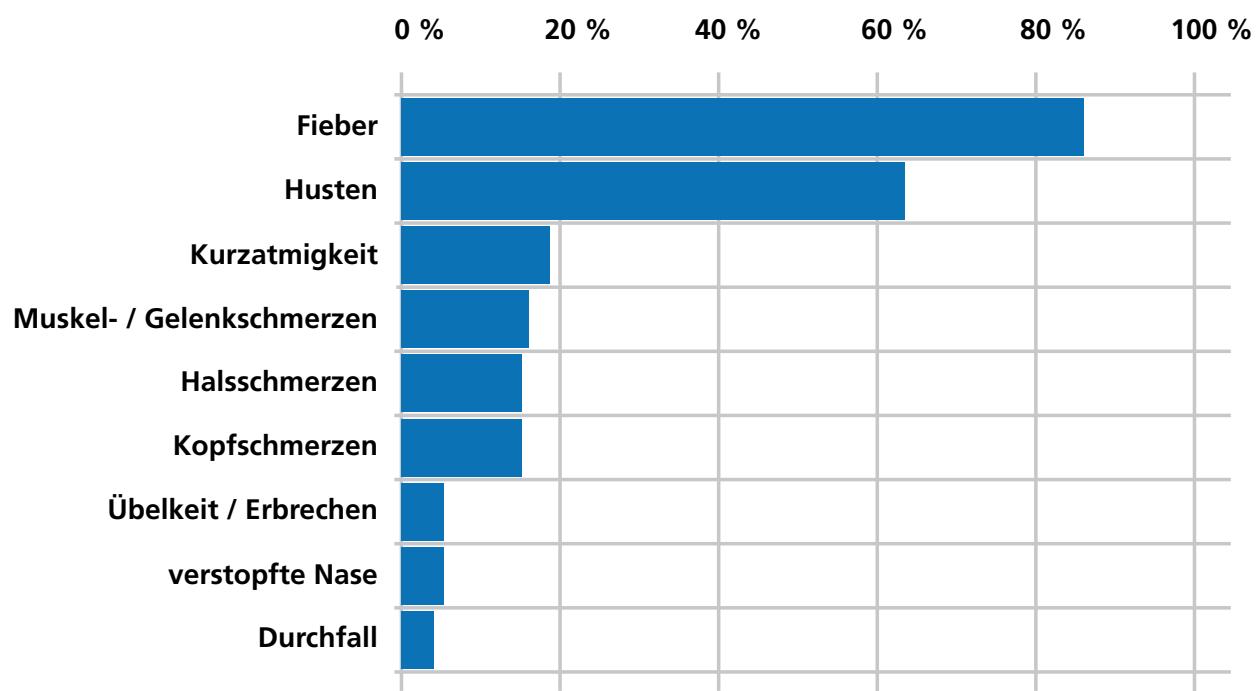
Coronaviren sind schon lange bekannt und waren bislang überwiegend für Erkältungserkrankungen verantwortlich. Bestimmte Varianten des Coronavirus, wie das SARS-CoV und das MERS-CoV, können auch schwere Erkrankungen und mitunter tödlich endende Verläufe hervorrufen.

Die durch das neue Coronavirus, SARS-CoV-2, verursachte Erkrankung wird als COVID-19 bezeichnet. Über den typischen Krankheitsverlauf von COVID-19 lassen sich zurzeit keine allgemeingültigen Aussagen machen, er reicht von asymptomatisch bis intensivstationspflichtig. Die Leitsymptome eines schweren Verlaufs sind Fieber, Husten und Atemnot. Das primäre Zielorgan des Virus ist die Lunge, bei schweren Verläufen können auch andere Organe betroffen sein.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Virus vor allem mit steigendem Lebensalter und bei bestimmten Vorerkrankungen gefährlich werden kann.

Symptomatik und Ansteckung

Rund 80 Prozent der Erkrankten zeigen keine oder nur milde Symptome die ähnlich einer Erkältungskrankheit sind. Es ist daher auch möglich, sich bei einer Person ohne oder mit milden Symptomen anzustecken. Infektiologen gehen außerdem davon aus, dass man sich bereits zwei Tage vor dem Ausbruch der Symptome anstecken kann. Daher können auch Personen, die sich völlig gesund fühlen, andere unwissentlich anstecken.



Da es keinen typischen Krankheitsverlauf bei dieser Virusinfektion gibt, ist es für Betroffene oft schwierig, die jeweiligen Symptome richtig einzuordnen.

Symptom	Allergie/Asthma	Grippe (Influenza)	grippaler Infekt/Erkältung	Schwere Verlaufsform einer COVID-19
Fieber	nein	häufig	selten	fast immer
produktiver Husten	selten	häufig	häufig	selten
trockener Husten	häufig	fast immer	selten	fast immer
Atemnot	häufig	möglich	selten	häufig
Schnupfen	fast immer	selten	fast immer	selten
Niesreiz	fast immer	selten	fast immer	nein
Gliederschmerzen	nein	fast immer	häufig	selten
Abgeschlagenheit	möglich	fast immer	möglich	möglich
Halsschmerzen	selten	möglich	fast immer	selten
Kopfschmerzen	selten	häufig	häufig	möglich
Augenjucken/-irritation	fast immer	sehr selten	selten	sehr selten

Symptome der verschiedenen Atemwegserkrankungen im Vergleich

Die Inkubationszeit (Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung) liegt im Mittel bei fünf bis sechs Tagen, es sind jedoch auch Inkubationszeiten von ein bis 14 Tagen möglich. Das Virus ist ansteckender als die bekannten Grippe-Viren, aber weniger ansteckend als das Masern-Virus. Der Hauptübertragungsweg ist eine Infektion durch Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen ausgestoßen werden. Daher ist es wichtig, die Husten- und Niesetikette einzuhalten (in ein Taschentuch oder die Armbeuge husten bzw. niesen) und Abstand zu halten.

Auch eine Übertragung des Virus über Gegenstände und Oberflächen („Schmierinfektion“) ist nicht ausgeschlossen, wenn z. B. eine erkrankte Person kurz zuvor darauf gehustet hat bzw. in die Hand gehustet hat und dann mit dieser einen Gegenstand berührt. Greift man diese Gegenstände an und fasst sich anschließend ins Gesicht (z. B. Mund), so kann es zu einer Übertragung kommen.

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen wurde, dass sich Menschen über den Verzehr von Lebensmitteln mit dem neuen Coronavirus angesteckt hätten. Das SARS-CoV-2 bleibt an Oberflächen von Gegenständen nur begrenzt infektiös. Nichtsdestotrotz sind Händewaschen und regelmäßiges Reinigen wichtige Hygieneregeln, die im Umgang mit gemeinsam genutzten Oberflächen und Gegenständen beachtet werden müssen.

Da es zurzeit weder wirksame Medikamente noch eine wirksame Impfung gibt, erfolgt die Behandlung von COVID-19 symptomatisch (z. B. durch fiebersenkende Medikamente) und unterstützend (z. B. durch Gabe von Sauerstoff und künstliche Beatmung). Die großteils aus Lipiden (Fetten) bestehende Hülle des SARS-CoV-2 ist gegenüber Umwelteinflüssen sehr empfindlich.

Ohne Hülle ist das Virus nicht mehr infektiös. Tenside, die in Seife, Geschirrspülmitteln und in haushaltsüblichen Reinigungsmitteln enthalten sind, zerstören die Hülle des Virus. Deshalb ist u. a. das regelmäßige Händewaschen mit Seife eine wichtige Hygienemaßnahme.



Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, z. B. durch Sprechen, Husten und Niesen. Das Virus kann durch Waschen mit Seife inaktiviert werden.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Tipps für eine gut geplante Kommunikation in der Krise

Eine gut organisierte Kommunikation stellt sicher, dass alle im Betrieb beschäftigten Personen über Beschlüsse, Vorgehensweisen, Regelungen und Zuständigkeiten Bescheid wissen. Besonders in Ausnahmesituationen sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Betriebsinterne Vorgehensweisen müssen mit den jeweiligen Verantwortlichen (z. B. Geschäftsführung, Personalverantwortliche, Abteilungsleiterinnen und -leiter oder andere Beauftragte), unter Einbeziehung der Präventivfachkräfte abgestimmt werden. Das ist besonders wichtig, bevor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihre Arbeitsplätze am Standort zurückkehren. Klären Sie, wer wofür zuständig ist und an welche Stelle evtl. auftretende Fragen gerichtet werden können.

Stellen Sie gesammelte Informationen über getroffene Maßnahmen in Ihrem betrieblichen Umfeld zur Verfügung, damit sich alle Beteiligten von Anfang an richtig verhalten können. Als Informationsgrundlage dafür kann das Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AUVA „M 010 – Coronavirus, So bleiben wir gesund im Betrieb“ verwendet werden.

- Gehen Sie in diesen Informationen auch auf spezifische Notwendigkeiten Ihres Betriebes ein.
- Nützen Sie für die Verbreitung Ihrer Vorgaben verschiedene Kanäle und stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Betreten der Arbeitsstätte informiert sind (z. B. durch eine E-Mail inklusive Merkblätter „im Anhang“, Informationen im Intranet o. Ä.).
- Rufen Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, etwa durch den Aushang von Postern in der Arbeitsstätte, die wichtigsten Verhaltensregeln in Erinnerung.
- Informieren Sie bei Änderungen der betriebsinternen Maßnahmen alle Verantwortlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig, sodass alle die aktuell gültigen Vorgaben umsetzen können.
- Grundsätzlich sollte, so weit möglich, das Arbeiten im Homeoffice angeboten werden.

 **Hinweis: Als Ergänzung zu diesem Merkblatt bietet die AUVA Postersets mit Verhaltensregeln zur COVID-19-Prävention zum Aushang im Betrieb bzw. als Kopievorlage an. Diverse Materialien wie Poster in unterschiedlichen Formaten und Merkblätter für Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können kostenfrei unter www.auva.at/coronavirus verwendet, ausgedruckt oder auch bestellt werden.**

Weiter Informationen unter
www.auva.at/coronavirus



Umgang mit besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Identifikation der Risikogruppe

Die Definition der „Risikogruppe“ erfolgt durch eine Expertengruppe, die vom Gesundheitsministerium und vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend eingerichtet wird (bis dato liegt noch keine detaillierte Definition durch das Bundesministerium vor).

Die Identifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Lehrlingen, die zur Risikogruppe zählen, soll anhand ihrer verordneten Medikation erfolgen. Diese Personen erhalten eine Einladung von ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger, ihren behandelnden Hausarzt bzw. behandelnden Facharzt aufzusuchen.

Das von der behandelnden Ärztin bzw. vom behandelnden Arzt ausgestellte COVID-19-Risiko-Attest können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienstgebern vorlegen und haben dadurch grundsätzlich Anspruch auf bezahlte Freistellung. Dazu gibt es folgende Ausnahmen:

- die Arbeitsleistung kann im „Homeoffice“ erbracht werden oder
- das Ansteckungsrisiko kann durch entsprechende Maßnahmen am Arbeitsplatz mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden (inkl. Maßnahmen für den Arbeitsweg)

Für Beschäftigte im Bereich der kritischen Infrastruktur (z. B. Gesundheitsbereich, Energie- oder Lebensmittelversorgung), gilt die Freistellungsbestimmung an sich nicht. Trotzdem sollte ein entsprechendes Attest von der Ärztin oder vom Arzt eingeholt werden, um das Gesundheitsrisiko festzustellen. Damit muss der Dienstgeber entsprechende Maßnahmen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes setzen.

Personen mit Vorerkrankungen und ältere Personen

Besonders zu berücksichtigen sind in der derzeitigen Situation ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen, die immunsupprimiert sind, Vorerkrankungen haben wie chronische Atemwegserkrankungen, Herzkreislauferkrankungen, Diabetes mellitus oder Menschen mit Krebserkrankungen. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in weniger exponierten Bereichen einzusetzen.

Schwangere

Aktuell gibt es keine Daten zur Empfänglichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion bei Schwangeren. Aufgrund der physiologischen Anpassung und immunologischen Änderungen während der Schwangerschaft kann eine erhöhte Empfänglichkeit für Infektionen durch SARS-CoV-2 aber auch nicht ausgeschlossen werden. Bislang sind nur einzelne Fälle von Erkrankungen bei Neugeborenen beschrieben, die möglicherweise Folge einer Infektion im Mutterleib sind. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und Tröpfcheninfektion möglich. Bisher gibt es keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch. Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend, um alle die Schwangerschaft betreffenden Fragen zu COVID-19 sicher zu beantworten.

(Quelle: RKI)

Folgende Regeln gelten für den Schutz von Schwangeren:

- Schwangere sollten auf jeden Fall den häufigen Kontakt mit Menschen vermeiden. Ein Arbeiten im Home-office ist zu empfehlen.
- In Bereichen, in denen der Schutzabstand sicher nicht eingehalten werden kann, z. B. in der Pflege oder in der Kleinkinderbetreuung, dürfen Schwangere nicht eingesetzt werden (lt. Arbeitsinspektion).
- In Bereichen der unmittelbaren Betreuung wie im Gesundheitsbereich – dort wo Schutzmasken FFP1, FFP2 oder FFP3 getragen werden müssen – dürfen Schwangere nicht arbeiten. Diese Masken erschweren die Atmung und sind daher für Schwangere verboten.
- In anderen Bereichen, wo erhöhter Kundenkontakt herrscht, wie in Supermärkten oder Apotheken, sollten Schwangere möglichst aus dem direkten Kundenkontakt abgezogen werden und anderweitig im Betrieb eingesetzt werden. Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden wie eine gute Händehygiene und das Einhalten eines Mindestabstandes von ein bis zwei Metern zu anderen Personen. Es ist organisatorisch zu gewährleisten, dass der Mindestabstand auch eingehalten wird.
- In Bereichen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z. B. Kindergärten, dürfen Schwangere nicht eingesetzt werden.



Hinweis: Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für Schwangere zwar erlaubt, da dies jedoch mit einem gewissen Atemwiderstand verbunden ist, sollte die durchgehende Tragedauer eine Stunde nicht übersteigen.

Anfahrt zur Arbeitsstätte

Für Fahrten in die Arbeitsstätte sollte das eigene KFZ oder Fahrrad genutzt werden. Fahrgemeinschaften sind nur zulässig, wenn mindestens ein Meter Abstand gegenüber den anderen Personen eingehalten werden kann und alle einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Händewaschen vor und nach der Fahrt ist obligatorisch. Auf die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sollte, wenn möglich, verzichtet werden. Falls das nicht möglich ist, muss auch dort der Mindestabstand von einem Meter eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.



Auch hier gilt die Händehygiene!

Tragen von Schutzmasken im Betrieb

Grundsätzlich sind die wichtigsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer COVID-19-Infektion das Einhalten eines Mindestabstandes (mind. ein Meter) und eine effektive Händehygiene, weiters die korrekte Hustenetikette sowie unbedingtes Vermeiden von Berührungen des eigenen Gesichtes mit möglicherweise kontaminierten Händen.

Das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften zwingend erforderlich ist, ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer abzuklären. In Betrieben mit Kundenverkehr muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ein gut angepasster Gesichtsschutz ist ebenfalls eine Möglichkeit, sich und andere vor Tröpfcheninfektionen zu schützen.

In Bereichen mit erhöhter Ansteckungsgefahr (z. B. Gesundheitsbereich, Pflege), wo eine Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, sollten je nach Tätigkeit FFP2- oder FFP3-Atemschutzmasken verwendet werden und bei Bedarf auch eine Schutzbrille oder ein Gesichtsschutz.

Allgemeine Hygiene

Im normalen Arbeitsablauf sind gründliche Reinigungsmaßnahmen mit üblichen Reinigungsmitteln bzw. das Händewaschen mit Wasser und Seife ausreichend. Bei konkreten Verdachtsfällen und bei nachgewiesenen Infektionsfällen sind zusätzlich Desinfektionsmittel zu verwenden (lt. BMSGPK). Die Desinfektionsmittel müssen eine nachgewiesene „begrenzt viruzide“ Wirksamkeit haben.

Persönliche Hygiene

Händewaschen



Gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife dauert mindestens 20 bis 30 Sekunden!

Die Hände sollten gewaschen werden:

- vor Arbeitsbeginn,
- nach dem Berühren von Kontaktflächen, die von mehreren Personen benutzt werden,
- vor dem Zubereiten und Einnehmen von Mahlzeiten,
- vor dem Rauchen,
- nach dem Schnäuzen und nach dem Niesen oder Husten in die Handflächen,
- nach der Benutzung der Toilette.



Wenn das Händewaschen nicht möglich ist, sollte ein Handdesinfektionsmittel verwendet werden.



Hinweis: Auf die Verwendung von Hautschutz- und Hautpflegemittel nicht vergessen!

Husten- und Niesetikette



Beim Husten oder Niesen ein Taschentuch vorhalten und dieses sofort entsorgen. Ist kein Taschentuch vorhanden, in die Ellenbeuge husten oder niesen (nicht in die Handflächen!).

Handschuhe

Werden Einmalhandschuhe getragen, so ist dabei das richtige An- und Ausziehen zu beachten. Die Außenseiten der Handschuhe dürfen beim Ausziehen nicht berührt werden, danach müssen die Handschuhe im Restmüll entsorgt und die Hände gründlich gewaschen oder, wo waschen nicht möglich, desinfiziert werden.

Reinigung

Kontaktflächen

Die gemeinsame Nutzung von Arbeitsflächen und Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Tastaturen, Telefone etc.) ist tunlichst zu vermeiden. Ist sie unvermeidlich oder versehentlich passiert, hat eine Reinigung oder Desinfektion zu erfolgen. Kontaktflächen, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Türgriffe, Türklinken, Lichtschalter) sowie Kontaktflächen in den eigenen Büroräumlichkeiten können mit üblichen Reinigungsmitteln gesäubert werden.

In den eigenen Büroräumlichkeiten sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allgemeine Kontaktflächen zusätzlich auch selbst reinigen.

Geschirr

Benutztes Geschirr soll von den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst in den Geschirrspüler gestellt oder sofort mit Geschirrspülmittel abgewaschen werden.

Reinigungskräfte

Reinigungskräfte sollen Einmalhandschuhe verwenden und mehrmals täglich wechseln. Wischtücher dürfen nur für jeweils einen Arbeitsplatz verwendet werden.

Papierkorb/Mistkübel

Müllsäcke sollten täglich gewechselt werden.

Desinfektion

Flächendesinfektionsmittel sind nur anzuwenden, wenn ein Verdachtsfall bzw. ein bestätigter Infektionsfall mit COVID-19 am Arbeitsplatz auftritt.

-  **Befolgen Sie konsequent die persönlichen Hygienemaßnahmen wie Husten- und Niesetikette und regelmäßiges Händewaschen. Eine vermehrte Reinigung von Oberflächen, z. B. Türklinken, sollte erfolgen. Die zusätzliche Verwendung von Desinfektionsmitteln ist nur erforderlich, wenn Verdachts- oder Infektionsfälle auftreten.**

Spezifische Maßnahmen für Branchen

Nachfolgend werden branchenspezifische Schutzmaßnahmen beschrieben, die auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinsichtlich COVID-19 ausgerichtet sind.

Bei allen vom Unternehmen definierten Schutzmaßnahmen kommt der Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine besondere Bedeutung für die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen zu.

Quelle der Informationen sind im Wesentlichen der dazu verfasste Erlass des Sozialministeriums (Handel), die vom Zentral-Arbeitsinspektorat publizierte Handlungsanleitung (Baugewerbe), die Verordnungen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes, sowie zusätzliche Erläuterungen. Es ist jedoch zu beachten, dass hier nicht der vollständige Inhalt der entsprechenden Publikationen angegeben wird sondern nur jener, der unmittelbar im Zusammenhang mit dem Thema des vorliegenden Merkblattes steht.

Handel

Bei bereits geöffneten Handelsbetrieben haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundenkontakt verpflichtend eine „mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen eine Tröpfcheninfektion“ (Anm. d. Red.: z. B. Schutzmaske oder Gesichtsschutzschild) zu tragen und einen Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden. Ist der Kundenbereich kleiner als 400 m², so ist zusätzlich sicherzustellen, dass sich darin nur eine Kundin bzw. ein Kunde pro 20 m² aufhält.

Supermärkte und Drogerien/Drogeriemärkte haben nach einem Erlass für „Hygiene im Einzelhandel“ am Eingang Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen und Haltegriffe der Einkaufswagen nach jedem Kundengebrauch zu desinfizieren. Auch Flächen und andere Vorrichtungen, die Kundinnen und Kunden berühren, sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den Kassen Schutzvorrichtungen aus Plexiglas sowie Bodenmarkierungen für den Sicherheitsabstand anzubringen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Supermärkten müssen im Kundenbereich Handschuhe tragen. Auf Einhaltung der Hygieneregeln bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zu achten.

Es ist eine Anzahl von Kundinnen und Kunden festzulegen, die sich gleichzeitig im Supermarkt aufhalten darf, um den vorgeschriebenen ein Meter-Mindestabstand sicherstellen zu können.

Kundinnen und Kunden sind darüber hinaus mittels Aushänge und/oder Piktogrammen zu informieren, dass sie Geschäftsräumlichkeiten nicht betreten dürfen, wenn sie sich krank fühlen.

Gemäß der „Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ können seit 14. April 2020 auch kleine Geschäftslokale (max. 400 m² Kundenfläche) für den Verkauf von Waren und Handwerksbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen.

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Nur eine Kundin bzw. ein Kunde pro 20 m² (inkl. Einlasskontrolle zur Sicherstellung der maximalen Kapazität)
- Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- Mindestens ein Meter Abstand zu anderen Personen

Diese Verordnung definiert zudem weitere Bereiche bzw. Betriebe, die von dem „Betretungsverbot“ nicht betroffen sind.

Baugewerbe

Grundsätzlich gelten auch auf Baustellen die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen COVID-19, beispielsweise:

- Händewaschen,
- sich nicht ins Gesicht fassen,
- den Mindestabstand (ein Meter) einhalten,
- die Husten- und Niesetikette (Atemhygiene) beachten

Um das Risiko der Übertragung über eine Schmierinfektion zu reduzieren, kommt Hygienemaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Daher ist es wichtig, Desinfektionsmittel zur regelmäßigen Desinfektion der gemeinsamen Nutzung von Haltegriffen, Schaltknäufen, Lenkräder, Armaturen, Türgriffen etc. bei Fahrzeugen, Baumaschinen und Werkzeugen zur Verfügung zu stellen oder, falls das in Einzelfällen nicht möglich ist, zumindest für die Verwendung von Handschuhen zu sorgen. Ebenso müssen soziale und sanitäre Einrichtungen regelmäßig (z. B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen) desinfiziert werden.

Bei Arbeiten, bei denen der Mindestabstand von einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die Beschäftigten folgende persönliche Schutzausrüstung tragen:

- in nicht geschlossenen Räumen: Mund-Nasen-Schutz oder Vollvisier (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn)
- in geschlossenen Räumen: Mund-Nasen-Schutz oder, wenn verfügbar, Atemschutzmasken der Klasse FFP 1
- in geschlossenen Räumen mit begrenzten Verhältnissen (z. B. bei Arbeiten in/an Behältern, Silos, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen); Atemschutzmasken, die zumindest der Klasse FFP 2 entsprechen, oder motorunterstützten Atemschutz



Hinweis: Bei Arbeiten in Behältern und in sonstigen Bereichen, wo ein ausreichender Austausch mit der Umgebungsluft nicht garantiert werden kann, muss in jedem Fall umgebungsluftunabhängiger (schwerer) Atemschutz zum Einsatz kommen.

Arbeiten, bei denen der Mindestabstand von einem Meter unterschritten wird und die oben genannten Maßnahmen nicht angewendet werden können, dürfen nicht durchgeführt werden! Auch bei sämtlichen Transporten (z. B. Fahrzeugen, Arbeitsmittel zum Heben von Personen etc.) gilt es, den erforderlichen Mindestabstand zwischen den Personen zu gewährleisten oder bei Unterschreitung des Mindestabstandes die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

Des Weiteren sind insbesondere organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Anzahl der exponierten Beschäftigten möglichst gering zu halten sowie auch andere Maßnahmen in Bezug auf die neuen Erfordernisse im Hinblick auf COVID-19 zu definieren.

Diese Maßnahmen sind schon durch Bauherrn bzw. Baustellenkoordinator im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu berücksichtigen bzw. zu adaptieren.

Das Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen von verschiedenen Gewerken sowie von Beschäftigten kann auch über Anordnung gemäß § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) erfolgen, wenn kein SiGe-Plan vorhanden ist.

Weitere Informationen unter

<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.734442&version=1587103465>



Produktion

Auch in Produktionsbetrieben ist hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes auf die grundsätzlichen bereits in diesem Merkblatt beschriebenen Schutzmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 zu achten.

Dazu zählen insbesondere:

- organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Anzahl der exponierten Beschäftigten
- Einhaltung des Mindestabstandes (ein Meter, besser zwei Meter)
- allgemeine regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Maßnahmen zur persönlichen Hygiene (z. B. Händewaschen)
- Maßnahmenplan bei Verdacht einer COVID-19-Infektion im Betrieb
- spezifische Maßnahmen auf Basis einer internen betrieblichen Gefährdungsevaluierung
- Maskenpflicht im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer (Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes)

Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion auf dem Arbeitsplatz

Besteht bei einer Person, die sich im Betrieb befindet, der Verdacht auf eine Erkrankung durch das Coronavirus, so sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Die betroffene Person setzt, wenn vorhanden, sofort eine Schutzmaske auf, begibt sich an einen separaten Ort zur Isolierung von den übrigen Personen und wartet dort auf weitere Anweisungen.
- Rufen Sie sofort die Gesundheitshotline unter 1450 an und setzen Sie die Ihnen mitgeteilten Anweisungen um.

Sollte bei der Gesundheitshotline 1450 in einem angemessenen Zeitraum niemand erreichbar sein und die betroffene Person sehr starke Symptome (z. B. Atemnot) haben, rufen Sie bitte den Ärztefunkdienst 141 oder den Notruf 144.

Sollte die Person hingegen dazu in der Lage sein, kann sie sich rasch und sicher (nach Möglichkeit mit Mund-Nasen-Schutz und eigenem PKW) nach Hause begeben. Sie soll daheim den Kontakt zu Familienmitgliedern meiden und von dort aus 1450 anrufen. Nach dieser Kontaktaufnahme müssen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Sie unbedingt über die Ergebnisse des Telefonats informieren, damit Sie gegebenenfalls weitere Maßnahmen setzen können.

- Der Kontakt zu der erkrankten Person sollte auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
- Alle anwesenden Personen sollen die Regeln der persönlichen Hygiene befolgen und einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen an ihrem Arbeitsplatz bleiben und weitere Anweisungen abwarten.
- Informieren Sie alle Beteiligten über die Situation (inkl. Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter und beteiligte Kundinnen bzw. Kunden).
- Eruieren Sie alle Personen, die mit der betroffenen Person in Kontakt gekommen sind und folgen Sie den weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörden. Arbeiten Sie mit diesen bei der epidemiologischen Untersuchung zusammen.
- Desinfizieren Sie alle von der betroffenen Person vermutlich verwendeten Arbeitsmittel (Werkzeuge, Tischflächen, Tastatur, Telefone etc.) sowie allgemeine Kontaktflächen wie Türschnallen etc.

Psychologische Aspekte

Mit der Verbreitung des Coronavirus und den getroffenen Maßnahmen zu seiner Eindämmung sind auch psychische und soziale Auswirkungen verbunden.

Unsere Psyche ist Tag für Tag gefordert und benötigt für ihr Funktionieren Energie; insbesondere wenn Auswirkungen einer Krise erfolgreich bewältigt werden müssen.

Lösungsansätze und Tipps

Nötige Basis für aktuelle Arbeitsanforderungen bereitstellen

Unzureichend gestaltete Arbeitsbedingungen, die nicht an die aktuellen Erfordernisse angepasst sind, können Stresssituationen weiter verstärken. Möglicherweise sind Anforderungen mit einer nötigen Erneuerung der Arbeitsmittelausstattung (inklusive Software, Hardware u. A.) oder mit einer Erweiterung von Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden:

- Stellen Sie dazu betriebsinterne Mitteilungen und Informationen zur Verfügung.
- Ermöglichen Sie die aktuelle Bedarfserklärung mit zuständigen Anlaufstellen.
- Das Reduzieren von Stressfaktoren (im Bereich Arbeitsbedingungen) ist in dieser Situation besonders wichtig.

Unsicherheit und Ängsten entgegenwirken

Die Weltgesundheitsorganisation¹ (WHO) empfiehlt,

-  **■ sich max. 2 Mal pro Tag über aktuelle Nachrichten zu informieren,
■ es zu vermeiden, sich mit Berichten zu beschäftigen, die Angst oder Stress auslösen,
■ hauptsächlich nach gesicherten Fakten zu suchen, um seine Umgebung und sich selbst schützen zu können.**

Weiters stellt die WHO klar, dass eine quasi ununterbrochene Informationsaufnahme über die Krise bei jedem Menschen Besorgnis auslösen kann.

¹ Weltgesundheitsorganisation (2020) Mental Health Considerations during COVID-19 Outbreak.
https://www.who.int/docs/default-source/coronavirus/mental-health-considerations.pdf?sfvrsn=6d3578af_2, Zugriff am 01. April 2020

Folgende Maßnahmen können Betroffene unterstützen, durch die Krise hervorgerufene Gefühle der Hilf- oder Machtlosigkeit zu mindern und das „Hier und Jetzt“ sowie die eigene Aktivität und Handlungsfähigkeit in den Vordergrund zu rücken:

- Bei der Einholung von Information die Faktenlage in Österreich und der eigenen Umgebung in das Zentrum des Interesses stellen
 - In schwierigen Phasen auf jene Aspekte konzentrieren, die direkt beeinflussbar sind
 - Aktiv bleiben – auch bezogen auf scheinbare Kleinigkeiten
 - Bestehende Ängste einem kurzen Realitätscheck unterziehen
 - Grübeln und Gedankenkreisen aktiv unterbrechen (z. B. mit bewegten Pausen, Gesprächen)
- Jede Einzelne bzw. jeder Einzelne kann während dieser Krisenzeit über das gewohnte Ausmaß mit Ängsten und Sorgen konfrontiert sein. Erinnerungen an die Umsetzung der betriebsinternen Vorgaben geben den grundsätzlichen Rahmen für sicheres Verhalten und wirken damit Unsicherheiten entgegen:
- Die Einhaltung aktueller Maßnahmen ist ein wesentlicher persönlicher Beitrag von jeder bzw. jedem Einzelnen und für die Eindämmung des Virus wichtig und notwendig.

Im persönlichen Gespräch

Der Austausch in der Kollegenschaft kann in einzelnen Phasen der Bewältigung auch dazu führen, dass nicht gesicherte Mitteilungen, Schuldzuweisungen oder Gerüchte verbreitet werden.

- Reflektieren Sie immer wieder in persönlichen Gesprächen abseits von fachlicher Koordination der Arbeit, welche Inhalte im Austausch mit anderen transportiert werden.
- Besonders, wenn durch die Krise soziale Kontakte auf bestimmte Zeit rar sind: Weisen Sie bei Bedarf in Ihrem Team darauf hin, dass auf möglicherweise Panik auslösende Nachrichten verzichtet werden soll.

Eine Begegnung kann auch dazu dienen und bewusst genutzt werden, um ...

- von positiven Erlebnissen und Ereignissen zu berichten
- die derzeitige Notwendigkeit von Maßnahmen und ihre zeitliche Begrenztheit zu betonen
- erreichbare Ziele und realistische Pläne in Erinnerung zu rufen
- sich gegenseitig im Durchhalten zu unterstützen und besonders in schwierigeren Phasen zu bestärken

Geplanter Umgang mit Ressourcen und Stressoren am Arbeitsplatz

Wenn derzeit besondere Anforderungen oder ungewohnte Aufgaben, z. B. eine intensivere Nutzung digitaler Medien, von Arbeitsgruppen gefordert sind:

- Versuchen Sie trotz möglicherweise dringlicher Notwendigkeit eines effektiven inhaltlichen Austausches fehlertolerant miteinander umzugehen und daran zu erinnern, dass neue Arbeitsabläufe vorerst eine spürbare Anstrengung mit sich bringen können, aber sich mit der Zeit einspielen werden.
- Betonen Sie insbesondere in schwierigen Phasen bewusst Positives und Gelungenes. Was ist in Anbetracht der Umstände besonders gut umgesetzt worden?

Folgende Aspekte sind unabhängig der Krise für die Gestaltung guter Arbeit nötig und zurzeit auch besonders wichtig:

- Wenn möglich, Aufgaben abwechselnd ausführen: Auf stark beanspruchende Teiltätigkeiten sollten gut eingebügte Routinetätigkeiten folgen.
- Nützen Sie Ihre Arbeitspausen, um sich zu regenerieren. Kommunizieren Sie bei Bedarf die positive Wirkung von Pausen und respektieren Sie die menschlichen Leistungsgrenzen.



Das regelmäßige Ausführen von Arbeiten, durch die Erfolgsergebnisse erwartet werden, lässt eine aufrechte Handlungsfähigkeit, Stabilität und Selbstwirksamkeit erleben.

Weitere Hinweise für die persönliche Psychohygiene

Während einer Krise ist es möglich wie in einer Hochschaubahn der Gefühle, häufigerem Stimmungswechsel als gewohnt, ausgesetzt zu sein.

Das menschliche Bedürfnis nach Sinnhaftigkeit kann sich in besonders herausfordernden Phasen des Lebens deutlicher bemerkbar machen.

Krisenzeiten können auch eine ungünstige „Gelegenheit“ sein, auf nicht adäquate emotionale Problemlösestrategien zurückzugreifen oder in Verhaltensmuster zu kippen, die nicht gesundheitsförderlich sind.

Achten Sie auf folgende Kennzeichen der persönlichen Überforderung und reagieren Sie im Sinne der körperlichen und psychischen Gesundheit:

- Einschlaf-, Durchschlaf- oder Erholungsschwierigkeiten
- Müdigkeit, erhöhte Reizbarkeit, Nervosität, Frustration
- Angst, Energie- und Lustlosigkeit
- Erhöhter Alkohol-, Tabak- oder Medikamentenkonsum

█ Krisenbewältigung kostet Energie, die sonst frei zur Verfügung steht. Diese schnellere „Entleerung der Batterie“ kann deutlich spürbar sein! Stellen Sie keine übermenschlichen Ansprüche an sich selbst – aber auch nicht an andere!

Folgende Tipps können das Bewahren der psychischen Gesundheit unterstützen und ungünstige Bewältigungsstrategien stoppen:

- Eigene Bedürfnisse wahrnehmen und auf deren Befriedigung achten
- Gewählte und angewendete Strategien oder Regenerationsmaßnahmen auf deren langfristige Wirkung überprüfen und kontraproduktives, schädliches Verhalten vermeiden
- Aufrechthalten von positiven, sozialen Kontakten

Bei übermäßigen Sorgen oder Ängsten einen vertrauenswürdigen Menschen in der eigenen Umgebung kontaktieren oder mit öffentlichen Anlaufstellen, z. B. dem Kriseninterventionszentrum in Verbindung treten.

Weitere Informationen unter
www.kriseninterventionszentrum.at



Anhang

Wichtig!
Handschuhe immer richtig ausziehen!



1



2



3



4



5



6



7

www.auva.at

Erste Hilfe und Durchführung der Wiederbelebung im Umfeld der COVID-19-Pandemie

Version 15.04.2020



Aus Liebe zum Menschen.

BILDUNGSZENTRUM | WWW.ROTESKREUZ.AT

FAQ – Häufige Fragen und Empfehlungen

Muss ich auch während der Corona-Krise Erste Hilfe leisten?

Ja, Sie müssen zumutbare Erste Hilfe leisten. Das Absetzen des Notrufs ist jedenfalls Pflicht. Wenn Sie sich unsicher sind, wird Sie die Rettungsleitstelle (144) bei den Maßnahmen telefonisch unterstützen.

Muss ich in der Corona-Krise einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, wenn ich bei einer fremden Person Erste Hilfe leiste?

Ja, es ist sinnvoll vor fremden Menschen einen MNS zu tragen. Auch ist es nützlich, wenn erkrankte/verletzte Personen einen MNS tragen.

Muss ich meine Hände desinfizieren, wenn ich in der Corona-Krise Erste Hilfe leiste?

Ja, es ist sinnvoll, vor und nach jeder Erste-Hilfe-Leistung Ihre Hände mit Seife warm und gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren. Falls Sie Einmalhandschuhe griffbereit haben, können Sie diese verwenden.

Wie überprüfe ich in der Corona-Krise die Atmung bei einer reglosen Person?

Nach dem Überstrecken des Kopfes und Hochziehen des Kinns beschränkt sich die Kontrolle auf die Beobachtung (sehen). Schauen Sie, ob sich der Brustkorb der betroffenen Person normal hebt und senkt. Wenn Sie keine Lebenszeichen erkennen können und somit keine Atmung vermuten, rufen Sie sofort die Rettung (144) und beginnen mit der Herzdruckmassage.

Wie gehe ich in der Corona-Krise bei der Wiederbelebung vor? Muss ich beatmen?

Wenn Sie die Person kennen und keine Infektion vermuten, führen Sie als trainierte/r Helfer/in abwechselnd 30 Herzdruckmassagen und 2 Beatmungen durch.

Wenn Sie die Person kennen und unsicher über den Infektionszustand sind, führen Sie keine Beatmungen durch und konzentrieren sich auf die Herzdruckmassage.

Wenn Sie die Person nicht kennen, verzichten Sie auf die Beatmung und führen Sie nur die Herzdruckmassage durch.

Bei vorhandenem Defibrillator verwenden Sie diesen.



Coronavirus

So bleiben wir gesund im Betrieb

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee
Waidmannsdorfer Straße 42,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien